

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Toxikologie

(Stand: Juli 2019)

§1 Name und Zweck

1. Die Gesellschaft trägt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Toxikologie" (GT). Sie ist Mitglied und kooperiert mit der Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie (DGPT) e.V. und deren Mitgliedsgesellschaften. Zweck der Gesellschaft ist, die Belange der Toxikologie in der Wissenschaft und in der Gesellschaft (national und international) zu vertreten und das Fachgebiet Toxikologie in Forschung, Lehre und seinen vielfältigen Anwendungen sowie bei Kooperationen mit anderen verwandten Fachgebieten zu fördern. Die Gesellschaft dient den in § 2 der Satzung der DGPT festgelegten Zielen.
2. Die Gesellschaft ist eine wissenschaftliche Gesellschaft, sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung von 1977.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mainz und ist im Vereinregister (VR 2585) beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Gesellschaft setzt sich für den wissenschaftlichen Fortschritt auf dem Gebiet der Toxikologie ein. Ihr Ziel ist es, Erkenntnisse über schädliche Eigenschaften chemischer Stoffe sowie die Sicherheit in der Anwendung und im Umgang mit chemischen Stoffen zu vermehren. Sie setzt sich dafür ein, die toxikologischen Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden und zwar in enger Zusammenarbeit mit in Forschung und Entwicklung sowie Regulation tätigen Kollegen/-innen und Institutionen. Sie nimmt fachliche Belange zum Schutz von Mensch und Umwelt und gegenüber der Öffentlichkeit sachverständig wahr.
2. Als ihre zentrale Aufgabe betrachtet die Gesellschaft die Weiterbildung und Fortbildung von Ärzten/-innen und Naturwissenschaftlern/-innen in der Toxikologie. Wissenschaftliche Tagungen sollen in der Regel jährlich, mindestens jedoch jedes zweite Jahr stattfinden. Dabei ist die Kooperation mit anderen Fachgesellschaften bei gemeinsamen Tagungen möglich.
3. Die Gesellschaft setzt sich für die Anwendung und die Vermehrung von toxikologischem Wissen in Öffentlichkeit und Gesellschaft ein, wo immer dies möglich ist. Hierdurch strebt sie an, die Sicherheit für Mensch und Tier und deren Umwelt zu verbessern und unvermeidbare Risiken besser abschätzen und handhaben zu können. Sie verpflichtet ihre Mitglieder zu hohen ethischen Standards, um dieses Sicherheitsziel zu erreichen. Die Gesellschaft sieht es als ihre Aufgabe an, in der Öffentlichkeit das Verständnis dafür zu vermitteln, dass die Toxikologie als eine wissenschaftliche Disziplin für die Sicherheit der Bürger unverzichtbar ist.

§ 3 Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Vereinigungen

1. Die Gesellschaft strebt die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Gesellschaften

an, die ihre Ziele unterstützen. Es soll mit den Fachgesellschaften im Bereich der Sicherheit für Mensch und Umwelt gegenüber chemischen Stoffen kooperiert werden. Darüber hinaus soll sie international mit gleichsinnig tätigen Gesellschaften zusammenarbeiten.

2. Die Gesellschaft ist Mitglied der Association of European Societies of Toxicology, EUROTOX, und der International Union of Toxicology, IUTOX.

§ 4 Mitglieder in der GT

1. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede(r) auf dem Gebiet der Toxikologie oder verwandten Gebieten tätige Wissenschaftler/-in mit abgeschlossenem Hochschulstudium werden, der die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft unterstützen möchte. Die Mitglieder werden zu allen Tagungen eingeladen. Sie können den Vorstand und die Mitgliederversammlung in einschlägigen Fragen um Beratung und Unterstützung bitten.

2. Ein Antrag um Aufnahme an die Gesellschaft wird schriftlich gestellt. Die Mitgliedschaft bedarf der Befürwortung zweier Mitglieder der Gesellschaft. Wenn zwei Mitglieder der Gesellschaft diesen Antrag befürwortet haben, wird dieser **dem Vorstand** zur Zustimmung vorgelegt. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

3. Für die Mitgliedschaft in der Gesellschaft wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft festgelegt wird. Die Beiträge werden auf ein Konto der GT gezahlt und vom Schatzmeister verwaltet. Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist Mitglied in der EUROTOX.

§ 5 Außerordentliche und fördernde Mitglieder

1. Natürliche und juristische Personen, die die erklärten Ziele der Gesellschaft unterstützen möchten, können die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.

2. Sie zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, werden zu allen Veranstaltungen eingeladen, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber nicht antrags- und/oder stimmberechtigt.

3. Fördernde (Kooperierende) Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die von den Organen der Gesellschaft zur Mitarbeit eingeladen werden und die die Ziele der Gesellschaft fördern und unterstützen können.

4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und gewählt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt – außer durch den Tod – durch Austrittserklärung zum Ende des Jahres, wenn die Erklärung mindestens drei Monate vorher beim Schriftführer/bei der Schriftführerin eingegangen ist. Sie erlischt auch bei Versäumnis der Beitragszahlung für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre, sofern zweimal ergebnislos gemahnt worden ist. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand auf begründeten Antrag beschließen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen der Gesellschaft geschädigt hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

§ 7 Organe der Gesellschaft

1. Die Organe sind:

a. Der Vorstand

b. Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der Stellvertretenden Vorsitzenden, und drei weiteren Mitgliedern der Gesellschaft. Ständige Gäste im Vorstand sind die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

Die Gesellschaft wird im Rechtsverfahren im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin allein vertreten.

3. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand kann im Benehmen mit der Mitgliederversammlung zu wichtigen Themen des Faches Arbeitsgruppen einrichten. Diese wählen für die Dauer von drei Jahren einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die der Mitgliederversammlung berichtet. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand wenigstens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Außerordentliche und korrespondierende Mitglieder haben nur beratende Stimme.

5. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift innerhalb von 10 Wochen an, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

§ 9 Wahlen

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn es von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Die Wahl bedarf der Mehrheit der

Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen können auch per Briefwahl durchgeführt werden. Die Inhalte der Abstimmungen müssen bei der vorausgegangenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aussendungen und Mitteilung der Ergebnisse erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt vier Wochen nach Bekanntgabe der Abstimmung. Die elektronische Abstimmung endet mit dieser Frist und für Zusendungen auf dem Postweg an die DGPT- Geschäftsstelle gilt der Poststempel. Die Auszählung der Stimmen erfolgt in der DGPT Geschäftsstelle durch unabhängige Wahlhelfer, die nur die Stimmen sehen, aber keine Kenntnis bzgl. der jeweiligen Absender haben. Das Ergebnis wird innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher / elektronischer Form auf der Internetseite der GT bekannt gemacht.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Satzung ist eine Geschäftsordnung zugeordnet, die nicht mit der Satzung in Widerspruch stehen darf.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

Im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet der Vorstand, welchem gemeinnützigen wissenschaftlichen Zweck das Vermögen der Gesellschaft zufällt, nachdem er die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes eingeholt hat. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige (wissenschaftliche) Zwecke zu verwenden hat.